

## Medienmitteilung

10. Juni 2010

**SIX Exchange Regulation**  
SIX Swiss Exchange AG  
Media Relations  
Selnastrasse 30  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
  
T +41 58 854 2675  
F +41 58 854 2710  
[pressooffice@six-group.com](mailto:pressooffice@six-group.com)  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

### **Weiterhin nur mangelhafte Durchsetzung der Offenlegungspflichten**

**Die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2009**

**Die Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange leitete 2009 106 Anzeigen betreffend Meldepflichtverletzungen an die FINMA. Dies entspricht rund 10% aller eingegangenen Offenlegungsmeldungen. Trotz dieser hohen Anzahl von Anzeigen und der Tatsache, dass fahrlässige Meldepflichtverletzungen seit anfangs 2009 strafbar sind, scheinen die zuständigen Bundesbehörden diese Verletzungen nicht bzw. nicht konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Zusätzlich schlägt das Eidgenössische Finanzdepartement nun auch vor, die Bussen für Verletzungen der Offenlegungspflichten zu senken, was die Problematik weiter verschärfen würde.**

### **Fast 10% aller Offenlegungsmeldungen an FINMA weitergeleitet**

Obschon die Anzahl der Offenlegungsmeldungen 2009 leicht zurückging, hat die Offenlegungsstelle gegenüber 2008 mehr Verdachtsfälle auf Meldepflichtverletzungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA angezeigt. Während es 2008 noch 101 Fälle waren, wurden 2009 106 Fälle angezeigt. Damit ergaben sich bei nahezu 10% aller Meldungen Verletzungen der Offenlegungspflichten (vgl. Ziff. 6 Jahresbericht 2009).

### **Den Willen des Gesetzgebers umsetzen**

Der Gesetzgeber hat die Schwächen bei der Durchsetzung der Offenlegungsbestimmungen erkannt und deshalb, neben der Möglichkeit der Stimmrechtssuspendierung, per 1. Januar 2009 neu auch die fahrlässige Verletzung der Offenlegungspflichten für strafbar erklärt. Dessen ungeachtet scheinen die zuständigen Bundesbehörden FINMA und das Eidgenössische

Finanzdepartement insbesondere Fälle von fahrlässigen Meldepflichtverletzungen nicht oder jedenfalls nicht konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Die FINMA weist gemäss ihrem Jahresbericht 2009 nur gerade eine Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement betreffend Verletzung der Offenlegungspflichten aus. Sanktionen des Eidgenössischen Finanzdepartements sind der Offenlegungsstelle wie in den Vorjahren auch für 2009 keine bekannt.

### **Gegen eine Schwächung der Sanktionsinstrumente**

Mit Blick auf die unterdessen abgeschlossene Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Revision der Börsendelikte und des Marktmissbrauchs fällt sodann auf, dass trotz dieser Missstände bei der Durchsetzung der Offenlegungsbestimmungen vorgeschlagen wird, die Bussen bei fahrlässigen und vorsätzlichen Meldepflichtverletzungen auf CHF 150'000 resp. CHF 500'000 zu senken. Diese Bussenobergrenzen sind aus Sicht der Offenlegungsstelle viel zu tief und würden daher keine abschreckende Wirkung zeitigen. Daran ändern auch die übrigen Massnahmen, wie insbesondere die Einziehung des unrechtmässig erlangten Gewinns nichts, da dem potentiellen Gewinn, welcher unter Umständen einen zwei- oder dreistelligen Millionenbetrag erreichen kann, gerade mal ein ökonomisches Risiko in der Höhe von maximal CHF 500'000 gegenübersteht (die Einziehung des Gewinns stellt dagegen ökonomisch keinen Schaden dar). Ein solches potentielles Gewinn-Verlust-Verhältnis würde geradezu zum verdeckten Beteiligungsaufbau einladen und hätte negative Folgen für die angestrebte Transparenz bei Beteiligungsverhältnissen und für das Übernahmerecht.

### **Nur leichter Rückgang der Anzahl Offenlegungsmeldungen**

Als bedeutend und damit meldepflichtig gelten Aktionäre die mehr als 3% der Stimmrechte an Gesellschaften aus der Schweiz halten. Nachdem im Jahre 2008 mehr als 1'400 Meldungen bedeutender Aktionäre ergingen, hat sich die Anzahl der Meldungen 2009 auf 1'143 Meldungen verringert. Die hohe Anzahl Meldungen von 2008 war im Wesentlichen auf die Einführung neuer Schwellenwerte, insbesondere des 3%-Schwellenwerts zurückzuführen. Im mehrjährigen Durchschnitt hat sich die Anzahl der Meldungen bedeutender Aktionäre gemessen an den 1'143 Meldungen von 2009 mehr als verdoppelt (vgl. Ziff. 4.2 Jahresbericht 2009).

### **Geringere Anzahl von eingereichten Gesuchen**

Der Offenlegungsstelle wurden 2009 insgesamt 24 Gesuche um Vorabentscheide zur Offenlegungspflicht sowie um Ausnahmen und

Erleichterungen eingereicht. Nach der aussergewöhnlich hohen Anzahl von 78 Gesuchen in 2008, welche eine direkte Folge der Erweiterung der Offenlegungspflichten war, ergab sich damit ein Rückgang auf ein immer noch hohes Niveau. Die Gesuche betrafen schwergewichtig die Themenbereiche Gruppenmeldepflicht, Investment Management sowie die Offenlegung im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen. Im Jahresbericht 2009 wird eine Auswahl dieser Entscheide anonymisiert veröffentlicht (vgl. Ziff. 3.3 Jahresbericht 2009).

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2009 der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange AG: [www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure/annual\\_reports\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure/annual_reports_de.html)

Weiterführende Angaben finden Sie unter:

[www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure_de.html)

### **Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange**

Die Offenlegungsstelle wurde mit der Einführung der Pflicht geschaffen, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, offen zu legen, wenn diese Grenzwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33  $\frac{1}{3}$ , 50 und 66  $\frac{2}{3}$  % der Stimmrechte erreichen, über- oder unterschreiten. Die Offenlegung bedeutender Aktionäre schafft Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen an kotierten Gesellschaften und übernimmt eine Vorwarnfunktion hinsichtlich möglicher Unternehmensübernahmen. Die Aufgabe der Offenlegungsstelle besteht darin, Meldungen entgegenzunehmen, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu überwachen, mögliche Meldepflichtverletzungen der FINMA anzuzeigen, Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht zu gewähren und Vorabentscheide über den Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht zu fällen. Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb SIX Exchange Regulation. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht der direkten Aufsicht durch die FINMA, dabei kommen der Offenlegungsstelle jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.

Für Fragen steht Ihnen Werner Vogt, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 854 2675

Fax: +41 58 854 2710

E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

**SIX Exchange Regulation**

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.